

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Arbeit - Organisation - Gesellschaft
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 05. Juni 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arbeit - Organisation - Gesellschaft an der Universität Duisburg-Essen vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 575 / Nr. 100), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17.03.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 81 / Nr. 30), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Wortlaut „Anlage 1a: Studienplan für den Masterstudiengang Arbeit - Organisation - Gesellschaft (Teilzeit)“ ersetzt durch den Wortlaut: „Anlage 1b: Studienplan für den Masterstudiengang Arbeit - Organisation - Gesellschaft (Teilzeit)“.
2. In der Anlage 1a, Modul 7, Zeile Lehrveranstaltung Vergleichende politische Ökonomie und Wirtschaftssoziologie, Spalte Prüfungsleistung wird das Wort „Klausur“ ersetzt durch den Wortlaut „Auswahl aus § 13 Abs. 5 Buchst. a) - g)“.
3. In der Anlage 1b, Modul 7, Zeile Lehrveranstaltung Vergleichende politische Ökonomie und Wirtschaftssoziologie, Spalte Prüfungsleistung wird das Wort „Klausur“ ersetzt durch den Wortlaut „Auswahl aus § 13 Abs. 5 Buchst. a) - g)“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids der Dekanin der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 26.08.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 05. Juni 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

